

1. Änderungssatzung
zur Satzung des Marktes Weitnau über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
Vom 12.12.2013

§ 1

(1) Ergänzung bei § 4 Abs. 5 (Grabgebühr) :

Die Grabgebühr für einen Bestattungsplatz im **Urnengemeinschaftsgrab** beträgt:
346,00 EUR (ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer)

(2) Neufassung § 5 Abs. 3 (Bestattungsgebühren):

Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt
je Grabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) Für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren: | 230,00 EUR |
| b) Für Personen über 10 Jahre: | 530,00 EUR |
| c) Für Personen über 10 Jahre ohne Mithilfe Bauhof: | 430,00 EUR |
| d) Für Tiefgräber: | 730,00 EUR |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Weitnau, den 17.12.2013

Streicher
Bürgermeister